



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



Vermerk

vom 24. April 2020

Erstellt von:

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg

Münchener Straße 7, 60329 Frankfurt

Telefon: (0761) 200-792

Telefax: (0761) 200-790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

Beiträge in die Pflichtversicherung bei der KZVK oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen bei Kurzarbeit

1. Fragestellung

Im Zusammenhang mit der Kurzarbeit tritt unter verschiedenen Aspekten die Frage auf, in welcher Höhe Beiträge (bzw. Umlagen in den kommunalen Abrechnungsverbänden I) geleistet werden müssen und ggf. bis zu welcher Höhe sie erbracht werden können. Die Frage ist insbesondere relevant, wenn der Beitragsberechnung beispielsweise durch von der MAV durchgesetzte Dienstvereinbarung das Soll-Entgelt oder eine andere Annäherung an das ausfallende Entgelt zugrunde gelegt werden soll oder der Dienstgeber aus sozialen Gründen eine temporäre Absenkung des Absicherungsniveaus vermeiden möchte.

2. Pflichtbeiträge auf Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

In der Pflichtversicherung wird den Pflichtbeiträgen das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 KZVK-Satzung (KZVK-S¹) zugrunde gelegt. Dieses ist, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand nach § 62 Abs. 2 S. 3 KZVK-S greift, nach § 62 Abs. 2 S. 2 KZVK-S der steuerpflichtige Arbeitslohn sowie alle Lohnbestandteile, die im Rahmen von Entgeltumwandlung, Versorgungslohn, Gehaltsverzicht zur Finanzierung von Versorgungslohn oder Wert- oder Zeitkonten gewährt werden. Mit der Anknüpfung an den steuerpflichtigen Arbeitslohn nach § 2 LStDV und eben gerade nicht an den Begriff des Arbeitsentgelts nach § 1 SVEV knüpft damit die Beitragspflicht an die Steuerpflicht und nicht die Sozialversicherungspflicht an.

¹ im Folgenden wird die Rechtslage bei der KZVK angesprochen. Sie gilt aber in gleicher Weise auch für die anderen kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgungskassen und dort auch für die Umlagen

Dies hat für die Beurteilung der Zahlungen des Dienstgebers bei Kurzarbeit folgende Auswirkungen:

- **Kurzarbeitergeld** ist keine Leistung des Arbeitgebers, sondern eine sozialversicherungsrechtliche Leistung nach dem SGB III. Sie kann damit kein Arbeitslohn im Sinne der LStDV und damit auch nicht nach § 62 Abs. 2 S. 2 KZVK-S sein. Zwar hat der Dienstgeber auf das ausfallende fiktive Arbeitsentgelt Sozialversicherungsbeiträge aufzustocken. Aber daran knüpft die KZVK-S nicht an.
- **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** sind unabhängig von der nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV bis zur 80-Prozent-Grenze bestehenden Sozialversicherungsfreiheit voll steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie sind also mangels Ausnahmetatbestand in § 62 Abs. 2 S. 3 KZVK-S Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Auf sie ist Beitrag zu berechnen.
- **Sonstige Leistungen**, die trotz Verkürzung der Arbeitszeit ungemindert vom Dienstgeber gezahlt werden, sind, wenn sie der Steuerpflicht unterliegen und nicht ein Ausnahmetatbestand des § 62 Abs. 2 S. 3 KZVK-S greift, ebenfalls Bestandteil des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

3. Keine zusätzlichen Beiträge zur Pflichtversicherung ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

In § 61 KZVK-S ist abschließend definiert, mit welchen Bestandteilen die Pflichtversicherung finanziert wird. Kern sind die auf dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berechneten Pflichtbeiträge. Alle übrigen genannten Bestandteile dienen der Finanzierung neben den regelmäßigen Beiträgen. Dies gilt insbesondere für die in § 64 KZVK-S so benannten „Zuwendungen“. Sodann sind noch Beiträge benannt, die ausdrücklich nicht versorgungswirksam werden. Aber auch diese basieren auf dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Dies entspricht der Rechtslage, dass die Pflichtversicherung bei der KZVK keine „Höherversicherung“ kennt. Auch der für einen Beitrag anzusetzende Versorgungspunktwert ist nach § 34 Abs. 2 KZVK-S in der Pflichtversicherung an das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt angeknüpft. Alle anderen Komponenten wie beispielsweise die Sozialkomponente sind nicht an eine Beitragszahlung des Dienstgebers geknüpft.

Wenn eine solche Höherversicherung nicht vorgesehen ist, kann die KZVK sie aber auch nicht durchführen. Sie würde zu einer höheren Anwartschaft der betreffenden Versicherten im Verhältnis zu den übrigen Versicherten und damit zu einer satzungsmäßig nicht abgesicherten Verschiebung des Risikos.

Ohne einen steuerpflichtigen Arbeitslohn als Grundlage kann also kein Beitrag gezahlt werden. Erfolgt eine entsprechende Vereinbarung, könnte der Dienstgeber sie nicht erfüllen. In Betracht käme allenfalls, sie in eine bestehende freiwillige Versicherung bei der KZVK einzubringen (z.B. § 67 KZVK-S). Angesichts der regelmäßig zu erwartenden unterjährigen Dauer einer Kurzarbeit und ihres (hoffentlichen) Ausnahmecharakters käme dies aber einem Einmalbeitrag gleich. Es wird fraglich sein, ob er als solcher für die Kass annehmbar wäre.